Landesbeauftragter
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen

LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Polizeipräsidium Köln
Walter-Pauly-Ring 2-6
51103 Köln

17. Januar 2014

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
49.2.3.1.5-34/14

[redacted]

Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)
Ihr Zeichen: ZA - 30.01

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für die Sicherstellung des Rechts auf Information zuständig.

Herr Fabian Keil hat sich nach § 13 Abs. 2 IFG NRW an mich gewandt und mitgeteilt, bei Ihnen wegen eines Polizei-Einsatzes anlässlich der Demonstration zum „International Day of Privacy“ am 31.08.2013 in Köln einen Antrag nach dem IFG NRW gestellt zu haben. Nach dem Vortrag des Antragstellers haben Sie mit Schreiben vom 20.09.2013 auf seine Anfrage vom 01.09.2013 zwar geantwortet, die Gewährung des Zugangs zu den begehrten Informationen aber unter Verweis auf § 6 Satz 1 lit a, 4. Alt. IFG NRW abgelehnt. Eine ausführliche Begründung der Ablehnung wird jedoch nicht gegeben.

Hierzu bitte ich Sie unter Berücksichtigung nachstehender Ausführungen um Stellungnahme:

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Kommt eine öffentliche Stelle zu dem Ergebnis, dass einer der Ablehnungsgründe der §§ 6-9 IFG NRW vorliegt, muss sie die Ablehnung des

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Landesbeauftragter
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen

Antrags gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 IFG NRW entsprechend begründen. Das gänzliche Absehen von einer Begründung genügt den Begründungsanforderungen des § 5 Abs. 3 Satz 3 IFG NRW ebenso wenig wie ein bloßes Zitat des Gesetzestextes. Die Antrag stellende Person muss nachvollziehen können, aus welchen tatsächlichen und rechtlichen Gründen der Informationszugang nicht gewährt wird.

In Polizeiangelegenheiten gibt es grundsätzlich die Möglichkeit einer Einschränkung des Informationsanspruchs auf der Grundlage des § 6 Satz 1 Buchstabe a IFG NRW. Nach dieser Vorschrift ist ein Antrag auf Informationszugang unter anderem abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde. In diesem Zusammenhang kann auch berücksichtigt werden, dass einer bis in alle Einzelheiten gehenden Begründung eine hierdurch bewirkte Offenbarung schützenswerter öffentlicher Belange im Sinne des § 6 IFG NRW entgegenstehen kann. Einen gänzlichen Verzicht auf eine nähere Begründung rechtfertigen diese Überlegungen allerdings nicht.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW soll die Information unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden.

Dem Antragsteller habe ich eine Kopie dieses Schreibens übersandt.

Ich beabsichtige ferner, ihm eine Kopie Ihrer Stellungnahme zur Kenntnis zu übersenden. Sollten gegen diese Vorgehensweise Bedenken bestehen, bitte ich Sie, diese mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]